

# Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

13. Jahrgang

Freitag, 12.07.2019

Ausgabe 13

## INHALT

### Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- \* Beschlussprotokoll der 37. Sitzung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 27.06.2019
- \* Beschlussprotokoll der 36. Sitzung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 6.06.2019
- \* Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- \* 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit Genehmigung
- \* Satzung über das Wahlverfahren zu der Kreisvertretervertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- \* 2. Änderungssatzung zur Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- \* Satzung zur Schülerbeförderung und Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Schülerbeförderungssatzung)
- \* 2. Änderung zur Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- \* 2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung der „Galerie am Ratswall“
- \* Allgemeinverfügung zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

### Öffentliche Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter für die Wahl des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 26. Mai 2019

- \* Bekanntmachung des Wahlergebnisses in den Wahlbereichen 1, 3, 4, 5 und 6
- \* 3. Sitzung des Kreiswahlausschusses am 16. Juli 2019

### Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

- \* Jahresabschluss 2018 mit Bekanntmachung

### Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“

- \* Vorschläge der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke für die Berufenen in den Verbandsausschuss

## Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

### **Beschlussprotokoll der 37. Sitzung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 27.06.2019**

#### Beschluss-Nr. 286-37/2019

Satzung über das Wahlverfahren zu der Kreisvertretervertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

#### Beschluss-Nr. 287-37/2019

Beschluss zum Ergebnis der Überprüfung nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz

#### Beschluss-Nr. 288-37/2019

Änderung der Satzung der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i.L.

#### Beschluss-Nr. 289-37/2019

Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern(innen) an allgemeinbildenden Schulen aus dem Gebiet eines anderen Schulträgers vom 28.10.2013 (Beschluss des KT vom 24.10.2013, Beschluss-Nr. 460-/56/2013)

#### Beschluss-Nr. 290-37/2019

Vertrag zur Öko-Schule Ronney, OT Walternienburg, Ronney Nr. 3, 39264 Zerst/Anhalt

gez. V. Wolpert

Vorsitzender des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

### **Beschlussprotokoll der 36. Sitzung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 06.06.2019**

#### Beschluss-Nr. 277-36/2019

Vertragsänderung des Vertrages zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der

B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerst mbH zur Durchführung der Schulsozialarbeit

#### Beschluss-Nr. 278-36/2019

Satzung zur Schülerbeförderung und Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Schülerbeförderungssatzung)

#### Beschluss-Nr. 279-36/2019

2. Änderung der Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

#### Beschluss-Nr. 280-36/2019

2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung der „Galerie am Ratswall“

#### Beschluss-Nr. 281-36/2019

2. Änderungssatzung zur Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

#### Beschluss-Nr. 282-36/2019

Aufhebung der Betrauung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Köthen/Anhalt-Bitterfeld mbH gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission

#### Beschluss-Nr. 283-36/2019

Aufhebung der Betrauung der TGZ Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission

#### Beschluss-Nr. 284-36/2019

Einführung der Schülernetz Karte ab dem 01.01.2020

#### Beschluss-Nr. 285-36/2019

Grundstücksverkauf Aken, Straße des Friedens 4 (Turnhalle)

gez. V. Wolpert

Vorsitzender des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

## **Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld**

### **Sitzung des Vergabeausschusses am 17.06.2019:**

**Beschluss-Nummer: VGA 38-2019**

Zuschlagserteilung für öffentlichen Ausschreibung gemäß VOL/A  
Verwaltungsbedarf für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld Los 3 - Toner und Drucker-  
patronen

**Beschluss-Nummer: VGA 39-2019**

Zuschlagserteilung für öffentlichen Ausschreibung gemäß VOL/A  
Beschaffung eines Geräteträgers 5,6 t

**Beschluss-Nummer: VGA 40-2019**

Zuschlagserteilung für öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A  
Beschaffung eines Geräteträgers 14,0 t

### **Kreis- und Finanzausschuss am 18.06.2019**

**Beschluss-Nr.: 55-42/2019**

Förderung der 1. Köthener Karnevalsgesellschaft KuKaKö 1954 e.V. im Rahmen der  
Richtlinie zur Förderung von Partnerschaftsbeziehungen im Rahmen der Partner-  
schaftsvereinbarung zum Powiat Pszczyna

## **4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**

Auf der Grundlage des § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungs-  
gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom  
17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288); zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018  
(GVBl. LSA S. 166), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 21.03.2019 fol-  
gende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlos-  
sen:

### **Artikel 1 Änderungen der Hauptsatzung**

- In § 5 Absatz 1 werden der zweite Spiegelstrich und die Wörter „Betriebsausschuss  
für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitter-  
feld““ sowie das Komma gestrichen.
- § 6 wird wie folgt geändert:
  - Absatz 3 wird aufgehoben.
  - In Absatz 4 wird Satz 7 gestrichen.

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld tritt am Tage  
nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt), 24.06.2019

gez. U. Schulze (Dienstsiegel)  
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

## **Genehmigung der 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Az: 206.1.1-10020-ABI-01)**

Auf Ihren Antrag vom 18. April 2019 ergeht folgender Bescheid:

- Die am 21. März 2019 vom Kreistag beschlossene 4. Änderungssatzung zur Hauptsat-  
zung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wird genehmigt.
- Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

**Begründung:**

I.

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat in seiner Sitzung am 21. März 2019 die  
4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld einstimmig be-  
schlossen.

Mit Antrag vom 18. April 2019, eingegangen am 25. April 2019, wurde die 4. Änderungssat-  
zung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld dem Landesverwaltungsamt zur  
Genehmigung vorgelegt.

II.

Grundlage für die Entscheidung sind die §§ 1 Absatz 1, 8, 10, 45 Absatz 2 und 150 Kommu-  
nalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Das Landesverwaltungsamt ist gemäß §§ 144 Absatz 3 KVG LSA die für die Erteilung der  
Genehmigung der 4. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu-  
ständige Behörde.

Die Genehmigung ist zu erteilen, da die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Land-  
kreises Anhalt-Bitterfeld formell rechtmäßig zu Stande gekommen ist und nicht gegen

geltendes Recht verstößt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erho-  
ben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str.2,  
06112 Halle (Saale) einzulegen.

Halle (Saale), 12. Juni 2019

Im Auftrag  
gez. Hundrieser

## **Satzung über das Wahlverfahren zu der Kreiselternervertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf der Grundlage des § 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes  
Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288); zuletzt  
geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) i. V. m. § 19 Absätze 5 und 7  
(gültig ab 1. August 2019) des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in  
Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz  
– KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48); zuletzt geändert durch das Gesetz vom  
13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung  
am 27.06.2019 folgende Satzung über das Wahlverfahren zu der Kreiselternervertretung für  
die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Zweck
- § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 3 Einberufung und Wahlvorbereitung
- § 4 Wahl und Niederschrift
- § 5 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Niederschriften
- § 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl
- § 9 Sprachliche Gleichstellung
- § 10 Übergangsbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **§ 1 Zweck**

(1) Die Kreiselternervertretung ist eine Vertretung von Eltern aus allen Gemeinden des Land-  
kreises Anhalt-Bitterfeld. Die Zahl der Vertreter entspricht der Zahl der Gemeinden im  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

(2) Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die Kreiselternervertretung im Landkreis  
Anhalt-Bitterfeld nach § 19 Abs. 5 und 7 KiFöG geregelt.

(3) Das Nähere zum Wahlverfahren zu den Gemeindeelternervertretungen regeln die Ge-  
meinden durch Satzung.

### **§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind ausschließlich die gewählten Vertreter der Gemein-  
deelternervertretungen für die Kreiselternervertretung.

(2) Das Wahlrecht darf nur persönlich ausgeübt werden. Abwesende Vertreter sind wähl-  
bar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem  
Wahltag vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

### **§ 3 Einberufung und Wahlvorbereitung**

(1) Jede Gemeindeelternervertretung wählt, beginnend mit dem Jahr 2019 in jedem ungera-  
den Jahr (Wahljahr), aus ihrer Mitte bis zum 08.11. des Wahljahres für die Dauer von zwei  
Jahren (Wahlperiode) jeweils in getrennten Wahlgängen einen Vertreter und dessen Stell-  
vertreter für die Kreiselternervertretung. Die Namen und Anschriften der gewählten Vertreter  
und dessen Stellvertreter sowie die Kopie der Niederschrift über die Wahlhandlung sind  
dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 15.11. des Wahljahres mitzutei-  
len.

(2) Die Kreiselternervertretung wählt aus ihrer Mitte bis zum 15.12. des Wahljahres für die  
Dauer von zwei Jahren einen geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus einem Vorsit-  
zenden und dessen Stellvertreter, sowie zur Entsendung in den Jugendhilfeausschuss  
einen Vertreter und dessen Stellvertreter; die gleichzeitige Ausübung eines Amtes im Vor-  
stand als auch im Jugendhilfeausschuss ist zulässig.

Zur Wahlversammlung werden die Kreiselternervertreter mindestens zwei Wochen vor dem  
Wahltag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Wahltag und Wahlzeit fest-  
legt, schriftlich eingeladen. Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der  
Kreiselternervertreter zur Wahlversammlung anwesend ist oder nicht mindestens zwei Be-  
werber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Kreiselternervertretung  
wählen zu lassen. Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung das er-  
forderliche Quorum nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

(3) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus einem Vorste-  
her und einem Schriftführer, die zugleich Beschäftigte des örtlichen Trägers der öffent-  
lichen Jugendhilfe sind.

(4) Der Vorsteher stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahlversammlung sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

(5) Der Vorsteher gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Kreiselternvertretern bekannt. Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Vorsteher aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Vorsteher gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Vorgeschlagenen angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und zur Befragung zu geben.

#### § 4 Wahl und Niederschrift

(1) In der Regel erfolgt die Wahl in getrennten Wahlgängen offen durch Handzeichen. Soweit einer der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

(2) Der Vorsteher stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat folgende Angaben mindestens zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl,
2. Namen des Wahlvorstandes,
3. Ort und Datum der Wahl,
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Kreiselternvertreter,
6. Liste der Wahlvorschläge je Wahlgang,
7. Anzahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen,
8. Wahlergebnis.

#### § 5 Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Vorsteher das Wahlergebnis bekannt. Der Gewählte erklärt, ob er die Wahl annimmt. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

#### § 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahlen ist im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bekanntzugeben. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für die Bekanntgabe verantwortlich.

#### § 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Niederschriften

Die Wahlunterlagen und Niederschriften über die Wahlhandlung sind vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind diese Wahlunterlagen zu vernichten.

#### § 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

(1) Scheidet ein gewählter Kreiselternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung durchzuführen.

(3) Wechselt das Kind oder wechseln die Kinder eines gewählten Vertreters der Kreiselternvertretung während der Wahlperiode die Kindereinrichtung, so kann der Vertreter bis zum Ende der Wahlperiode seine Tätigkeit in der Kreiselternvertretung fortsetzen, soweit die Satzung der zuständigen Gemeinde keine andere Regelung enthält.

#### § 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

#### § 10 Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen Wahlen bleiben unberührt.

#### § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 19.09.2013 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 28.06.2019

gez. U. Schulze  
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

(Dienstsiegel)

## 2. Änderungssatzung zur Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage der §§ 8 Absatz 1, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA, S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA, S. 197) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06. Juni 2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen.

#### Artikel 1

##### Änderung der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Anlage 2 zur Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erhält folgende Fassung:

##### Anlage 2 - Vorhaltung von Rettungsmitteln zur Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Rettungsmittelvorrhaltung					
Fahrzeugstandort	Rettungsmitteltyp	Montag bis Freitag von bis	Samstag von bis	Sonntag/Feiertag von bis	Rettungsmittelwochenstunden
Rettungswache Bitterfeld	RTW	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
	RTW	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
	KTW	08:00 - 20:00	09:00 - 19:00	09:00 - 19:00	80,0
Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen	NEF	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
Außenstelle Gossa	RTW	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
	RTW	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
Außenstelle Radegast	RTW	07:00 - 19:00	07:00 - 19:00	07:00 - 19:00	84,0
	RTW	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
Außenstelle Gleibitzsch	RTW	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
	RTW	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
	NEF	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
Rettungswache Bobbau	RTW	07:00 - 19:00	07:00 - 19:00	07:00 - 19:00	84,0
	NEF	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
	RTW	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
	RTW	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
Rettungswache Köthen	RTW	07:00 - 19:00	07:00 - 19:00	07:00 - 19:00	84,0
	NEF	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
	NEF	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
	NEF	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
Außenstelle Aken	RTW	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
	MZF	08:00 - 16:00			40,0
Rettungswache Zerbst	RTW	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
	RTW	07:00 - 19:00	07:00 - 19:00	07:00 - 19:00	84,0
	KTW	09:00 - 17:00			40,0
	NEF	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
Außenstelle Deetz	RTW	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Köthen (Anhalt), 07.06.2019

gez. U. Schulze  
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Dienstsiegel

## Satzung zur Schülerbeförderung und Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Schülerbeförderungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244, 245), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 06.06.2019 folgende Satzung zur Schülerbeförderung und Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Schülerbeförderungssatzung) beschlossen:

#### § 1 Grundsätze

(1) Der Landkreis als Träger der Schülerbeförderung entscheidet gemäß § 71 SchulG

LSA, ob Beförderungen angeboten oder den Erziehungsberechtigten der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler (nachfolgend Schüler genannt) bzw. den volljährigen Schülern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet werden.

- (2) Ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung besteht grundsätzlich nur während der Schulzeit.
- (3) Wird auf Wunsch der Eltern und/oder mit Genehmigung der Schulbehörde eine Schule außerhalb des festgelegten Schulbezirkes bzw. Schuleinzugsbereiches besucht, besteht gegenüber dem Landkreis kein Anspruch auf eine Beförderung. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Landkreis.
- (4) Die Beförderung der Schüler mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung (auch vorübergehender Natur), denen eine Beförderung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nicht zugemutet werden kann, werden im Teil C dieser Satzung geregelt.
- (5) Der Besuch von Schulen des 2. Bildungsweges (Abendsekundarschule, -gymnasium oder Kolleg) unterliegt nicht der Beförderungs- oder Erstattungspflicht gemäß § 71 SchulG LSA.
- (6) In gemeinsamer Verantwortung haben die Schulen, die Schulträger, die Verkehrsunternehmen und der Landkreis für eine wirtschaftliche und zumutbare Gestaltung der Schülerbeförderung durch eine gegenseitige Abstimmung Sorge zu tragen.

## Teil A – Beförderung

### § 2

#### Anspruchsvoraussetzungen für die Beförderung

- (1) Für die im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wohnenden Schüler besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächstgelegenen Schule, wenn sie eine der nachfolgend bezeichneten, von ihnen gewählten öffentlichen Schule innerhalb des Gebietes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld besuchen und der Schulweg zwischen der Wohnung und der Schule länger ist als
  - a) 2,0 km für Schüler der Grundschulen des 1. bis 4. Schuljahrganges (Primarstufe) und Förderschulen für Lernbehinderte,
  - b) 3,0 km für Schüler der Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien des 5. bis 10. Schuljahrganges (Sekundarstufe I).
- (2) Als nächstgelegene Schule gilt die Schule, in deren Schulbezirk nach § 41 Abs. 1 oder Schuleinzugsbereich nach § 41 Abs. 2 SchulG LSA der Schüler wohnt oder die Schule, die auf ausdrückliche Anordnung der Schulbehörde besucht wird. Ist kein Schulbezirk oder Schuleinzugsbereich festgelegt, gilt die geografisch nächstgelegene Schule im Gebiet des Schulträgers, in dem der Schüler wohnt.
- (3) Schüler, die Schulen in freier Trägerschaft besuchen, haben keinen Anspruch auf eine Beförderung. Der Erstattungsanspruch gemäß § 7 Abs. 5 bleibt davon unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Landkreis.

### § 3

#### Beförderungsgrundsätze

- (1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich im ÖPNV.
- (2) Die Schülerbeförderung erfolgt auf der Grundlage einer Antragstellung der Erziehungsberechtigten und der Feststellung des Anspruches auf Beförderung durch den Landkreis.
- (3) Die Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Ein Anspruch auf besondere Beförderungsmittel, auf einen Sitzplatz oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nicht.
- (4) Für die Ermittlung der Mindestentfernung des Schulweges gemäß § 2 Abs. 1 ist der kürzeste zumutbare Fußweg von der Wohnung (Haustür) des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes maßgebend. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. stationärer Krankenhausaufenthalt der Erziehungsberechtigten, zeitweise Entziehung der Personensorge) kann auf Antrag eine andere vorübergehende Wohnadresse im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld maßgebend sein. Der formlose Antrag ist beim Landkreis zu stellen.
- (5) Der Weg von der Wohnung (Haustür) des Schülers bis zur Einstiegshaltestelle liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.
- (6) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen, Sportwettkämpfen, Zukunftstagen und anderen außerunterrichtlichen Veranstaltungen besteht der Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruch nur für den Weg vom Wohnort zur Schule und zurück.
- (7) Sofern am Schulstandort kein Hort vorgehalten wird, wird eine Beförderung zwischen Hort und Schule bzw. Schule und Hort ab einer Entfernung von 2 km angeboten. Für die Wege von der Wohnung zum Hort bzw. vom Hort zur Wohnung sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- (8) Zur Beförderung berechtigen die über die Schule ausgegebenen personengebundenen Fahrausweise. Der Schüler ist verpflichtet, den Fahrausweis immer mitzuführen und bei Betreten des Fahrzeuges dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen.

Es besteht für den Landkreis keine Erstattungspflicht für Aufwendungen, die dem Schüler oder seinen Erziehungsberechtigten dadurch entstehen, dass das Verkehrsunternehmen ein Beförderungsentgelt verlangt, weil kein gültiger Fahrausweis vorgelegt werden konnte.

Bei Verlust des Fahrausweises kann bei der Schule ein kostenloser befristeter Fahrausweis beantragt werden. Dieser hat eine Gültigkeit von zwei Wochen. Während dieser Zeit ist ein neuer Fahrausweis beim Verkehrsunternehmen zu beantragen. Die Tarifbestimmungen und die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen gelten entsprechend.

- (9) Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres ist der bereitgestellte Fahrausweis unverzüglich an die jeweilige Schule oder den Landkreis zurückzugeben, andernfalls können die Erziehungsberechtigten oder der Schüler vom Landkreis für den entstandenen Schaden in Anspruch genommen werden.

### § 4

#### Zumutbare Beförderungsbedingungen

- (1) Die für den Schulweg benötigte Beförderungszeit darf in einer Richtung für Schüler der Primarstufe 30 Minuten, für Schüler der Sekundarstufe I 60 Minuten (einschließlich Umsteigezeit) nicht überschreiten. Ein Umstieg der Schüler der Primarstufe ist nicht zulässig. Für die Sekundarstufe I ist max. ein Umstieg mit einer max. Übergangszeit von 10 Minuten zulässig. Eine Unterstellmöglichkeit sollte vorhanden sein.
- (2) Wartezeiten am Schulstandort von 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn für die Primarstufe und die Sekundarstufe I dürfen nicht überschritten werden. Nach Unterrichtsende sind Wartezeiten für die Primarstufe bis zu 30 Minuten und für die Sekundarstufe I bis zu 50 Minuten zulässig.
- (3) Über- und Unterschreitungen der Zeiten gemäß der Absätze 1 und 2 sind zulässig, wenn sie infolge unvorhersehbarer Ereignisse bzw. höherer Gewalt verursacht oder auf Antrag im Einzelfall durch den Träger der Schülerbeförderung bestätigt wurden.
- (4) Die Auslastung der Beförderungsmittel erfolgt gemäß der auf der Grundlage der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) zulässigen Steh- und Sitzplätze bzw. der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen. Die Auslastung der eingesetzten Fahrzeuge darf die Zahl der gesamten Sitzplätze sowie 40 % der Stehplätze nicht überschreiten.
- (5) Bei Unterrichtsausfall (z.B. wegen Havarie, „Hitzefrei“, Witterungsunbilden) besteht kein zusätzlicher Beförderungsanspruch außerhalb des bestehenden Fahrplanangebotes.
- (6) Der Landkreis übernimmt ferner die Kosten für die Beförderung zum lehrplanmäßigen Schwimmunterricht der Grund- und Förderschulen. Der Umfang der Beförderung erstreckt sich nur auf den Weg von der Schule zur Schwimmhalle und zurück und ist ohne Umstieg vom Verkehrsunternehmen zu gewährleisten.

### § 5

#### Sonstige Regelungen

Die Beförderungsbestimmungen im öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr sind gemäß der BOKraft und der Verordnung über die allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (BefBedV) zu beachten.

Die Erziehungsberechtigten, die Schule, der Landkreis und die Verkehrsunternehmen wirken zusammen und nehmen Einfluss auf die Schüler zur Einhaltung der Beförderungsbestimmungen.

## Teil B – Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg

### § 6

#### Anspruchsvoraussetzungen für die Erstattung

- (1) Wird von Seiten des Landkreises eine zumutbare Beförderung entsprechend Teil A oder Teil C angeboten, entfällt der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.
- (2) Für die im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wohnenden Schüler besteht ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg, wenn sie eine der nachfolgend bezeichneten, von ihnen gewählten, nächstgelegenen, öffentlichen Schule besuchen und der Schulweg zwischen der Wohnung und der Schule länger ist als
  - a) 2,0 km für Schüler der Primarstufe und der Förderschulen,
  - b) 3,0 km für Schüler der Sekundarstufe I und
  - c) 4,0 km für Schüler der Sekundarstufe II und aller berufsbildenden Schulen.
 Die festgelegten Mindestentfernungen gelten auch bei der tatsächlich besuchten Schule.
- (3) Als nächstgelegene Schule gilt:
  - a) die Schule, in deren Schulbezirk nach § 41 Abs. 1 oder Schuleinzugsbereich nach § 41 Abs. 2 SchulG LSA der Schüler wohnt. Ist kein Schulbezirk oder Schuleinzugsbereich festgelegt, gilt die geografisch nächstgelegene Schule im Gebiet des Schulträgers, in dem der Schüler wohnt.
  - b) die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird (z.B. Produktives Lernen, Strafversetzung).
  - c) für Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten die nächstgelegene mit diesem Bildungsangebot im Land Sachsen-Anhalt. Besucht ein Schüler eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten in anderen Bundesländern, besteht ein Erstattungsanspruch nur bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform.
  - d) für Freie Waldorfschulen bestimmt sich die nächstgelegene Schule nach § 71 Abs. 4b SchulG LSA.

- e) für berufsbildende Schulen die nächstgelegene Schule mit dem gewählten Bildungsangebot.

### § 7

#### Art und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen

- (1) Die Erstattung erfolgt nur auf Vorlage des von der Schule bestätigten Antrages. Die entstandenen Aufwendungen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind durch Vorlage geeigneter Nachweise (z.B. Fahrkarten, Aboverträge mit dazugehörigen Zahlungsnachweisen) zu belegen.
- (2) Schulweg im Sinne dieser Satzung ist auch der Weg zum Besuch eines Betriebsschülerpraktikums. Der Erstattungsbetrag wird auf die teuerste Zeitfahrkarte des öffentlichen Personennahverkehrs begrenzt, die der Landkreis bei der Schülerbeförderung auf seinem Gebiet zu erstatten hat. Die entstandenen Kosten sind entsprechend nachzuweisen.
- (3) Schüler der Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und der Freien Waldorfschulen ab dem 11. Schuljahrgang und aller berufsbildenden Schulen (ausgenommen Berufsvorbereitungsjahr und der erste Schuljahrgang derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört) werden bei ausschließlicher Nutzung des ÖPNV, abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 Euro pro Schuljahr, von den Fahrtkosten entlastet.  
Bei den Anträgen auf Fahrgeldrückerstattung werden die ersten verauslagten 100 Euro pro Schuljahr nicht ausgezahlt; erst nach Überschreiten dieser Summe erfolgt die Fahrgeldrückerstattung.
- (4) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten im Sinne dieser Satzung:
  - a) die für den Landkreis kostengünstigste Beförderungsart, bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das günstigste Tarifangebot,
  - b) im Ausnahmefall (wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist) ist im Rahmen des § 71 Abs. 2 SchulG LSA die Benutzung eines privaten Personenkraftwagens/ Krad möglich. Die Erstattung beschränkt sich, vorbehaltlich einer Günstigerprüfung bei Nutzung des ÖPNV, auf 0,20 EUR je km für eine Hin- und eine Rückfahrt. Leerfahrten werden nicht erstattet.
- (5) Besucht ein Schüler eine andere als die nächstgelegene Schule, für die er gemäß dieser Satzung Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen hat, übernimmt der Landkreis nur die Kosten die für den Weg zur nächstgelegenen Schule entstehen würden. § 71 Abs. 3 SchulG gilt entsprechend.
- (6) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss nach Maßgabe des § 71 Abs. 2 und 4a SchulG LSA, bis spätestens 30. September für das jeweils zurückliegende Schuljahr beim Landkreis beantragt werden. Nach dem 30. September eingehende Anträge für das zurückliegende Schuljahr gelten als verfristet und verlieren den Anspruch auf Erstattung.
- (7) Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, haben keinen Erstattungsanspruch.
- (8) Fahrtkosten für unentschuldigte Fehltage werden nicht erstattet.

## Teil C – Beförderung im freigestellten Schülerverkehr

### § 8

#### Anspruchsvoraussetzungen für die Beförderung

- (1) Die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr erfolgt auf der Grundlage einer Antragstellung der Erziehungsberechtigten und der Feststellung des Anspruches auf Beförderung durch den Landkreis.
- (2) Für die Durchführung der Beförderungsleistung beauftragt der Landkreis Beförderungsunternehmen.
- (3) Einen Anspruch auf Beförderung im freigestellten Schülerverkehr haben, ohne weitere Begründung, Schüler die in Sachsen-Anhalt eine Schule für Körperbehinderte, Geistigbehinderte, Gehörlose, Hörgeschädigte, Blinde sowie Sehgeschädigte auf Anordnung des Landesschulamtes besuchen.
- (4) Für Schüler, die nicht unter Abs. 3 fallen, sind zur Prüfung der Notwendigkeit der Beförderungsart die Anordnung des Landesschulamtes oder eine fachärztliche Bescheinigung einzureichen.

Die eingereichten Unterlagen sind dabei nur Beurteilungskriterien und bewirken nicht automatisch einen Rechtsanspruch.

Im Zweifelsfall kann der Landkreis durch ein amtsärztliches Gutachten feststellen lassen, ob die Notwendigkeit der Beförderung besteht.

- (5) Die Notwendigkeit der Beförderung im freigestellten Schülerverkehr wird nach vorliegendem Antrag für jedes Schuljahr durch den Landkreis neu geprüft.
- (6) Nimmt der Schüler während der Ferien an einem lerntherapeutischen Betreuungsangebot der Förderschule teil, besteht in Ausnahme des § 1 Abs. 2 während dieser Zeit ein Anspruch auf Beförderung. Die Beförderung ist rechtzeitig durch die Erziehungsberechtigten formlos zu beantragen.

### § 9

#### Beförderungsgrundsätze

- (1) Die Festlegung der Abfahrts- und Ankunftszeit an der Wohnung bzw. an der Schule erfolgt durch Abstimmung des Landkreises mit dem beauftragten Beförderungsunternehmen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf eine Einzelbeförderung sowie auf Anpassung der Fahr-

zeiten an individuelle Bedürfnisse bzw. auf Beförderung durch ein bestimmtes Beförderungsunternehmen.

- (3) Die Beförderung der Schüler erfolgt von der Wohnung zur Schule und zurück.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Schüler pünktlich am vereinbarten Abholort erscheinen. Verpasst der Schüler das Fahrzeug, so müssen die Erziehungsberechtigten die Beförderung des Schülers selbst organisieren.

Erfolgt ohne vorherige Abmeldung zum wiederholten Male kein Eintreffen am vereinbarten Abholort, so kann der Schüler zeitweise von der Beförderung ausgeschlossen werden.

- (5) Neuzugänge, Schul- oder Wohnortwechsel sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Landkreis zu beantragen bzw. anzuzeigen.

Ist der Schulbesuch aufgrund einer Erkrankung oder aus anderen Gründen nicht möglich, ist das Unternehmen von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig über den Beginn und das Ende der Ausfallzeiten zu informieren. Bei längerfristigen Ausfallzeiten oder Entfall der Beförderung ist zusätzlich der Landkreis darüber zu informieren.

### § 10

#### Zumutbare Beförderungsbedingungen

- (1) Die Beförderungszeiten werden so festgelegt, dass die Teilnahme am Unterricht gewährleistet wird. Die An- und Abfahrt am Schulstandort erfolgt nur während der Öffnungszeit der jeweiligen Schule.
- (2) Besucht der Schüler eine Schule auf dem Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, so ist eine Abholzeit an der Wohnung vor 6.00 Uhr unzulässig. Des Weiteren sollte in diesen Fällen die für den Schulweg benötigte Beförderungszeit für eine Fahrstrecke 60 Minuten nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Landkreis.
- (3) Bei Unterrichtsausfall (z.B. „Hitzefrei“, Witterungsunbilden) und zusätzlichen Fahrten (z. B. vorzeitige Abholung bei Krankheit, Arztbesuche) besteht außerhalb der festgelegten Tourenpläne kein zusätzlicher Beförderungsanspruch.

### § 11

#### Verhalten und Beförderungsausschluss im freigestellten Schülerverkehr

- (1) Jeder Schüler hat sich im Abholbereich und im Fahrzeug so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Fahrbetriebs sowie die Rücksicht auf andere Personen (Schüler, Begleitpersonen und Fahrer) und fremdes Eigentum gebieten.
- (2) Die Schüler haben die Weisungen des Fahrpersonals zu befolgen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, positiv auf die Schüler einzuwirken und sie über das korrekte Verhalten zu unterweisen.
- (4) Schüler können in Anlehnung an die BOKraft bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten durch den Landkreis zeitweise oder dauerhaft von der Beförderung ausgeschlossen werden. Insbesondere bei
  - a) einer Eigen- und/oder Fremdgefährdung vor und während der Beförderung,
  - b) einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beschädigung von fremdem Eigentum,
  - c) der Nichtbefolgung von Aufforderungen/Weisungen des Fahrpersonals.

Ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten besteht während der Zeit des Ausschlusses nicht.

### § 12

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die „Satzung zur Schülerbeförderung und Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg im Landkreis Anhalt-Bitterfeld“ vom 09.06.2016 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den 06.06.2019

gez. U. Schulze

(Dienstsiegel)

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

## 2. Änderung zur Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage des § 45 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.06.2019 folgende 2. Änderung zur Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderungen der Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „18,50 €/Uh“ durch die Angabe „20,00 €/Uh“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „17,00 €/Uh“ durch die Angabe „18,00 €/Uh“ ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung zur Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Köthen (Anhalt), 07.06.2019

U. Schulze (Dienstsiegel)  
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

## 2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung der „Galerie am Ratswall“

Auf der Grundlage des § 45 Absatz 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.06.2019 folgende 2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung der „Galerie am Ratswall“ beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der „Galerie am Ratswall“

In § 5 Absatz 3 wird nach dem Wort „Kreismusikschulen“ der Klammerzusatz „(bis 10 Jahre)“ angefügt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung der „Galerie am Ratswall“ tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Köthen (Anhalt), 07.06.2019

gez. U. Schulze (Dienstsiegel)  
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

## Allgemeinverfügung zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2771), erlässt die untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld folgende

### Allgemeinverfügung

1. Jegliche Entnahme von Wasser mittels Pumpvorrichtung aus Oberflächengewässern (Gräben, Flussläufe, Seen und Teiche) im Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird bis auf Widerruf untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
3. Die Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Begründung

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist als untere Wasserbehörde gemäß § 10 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie § 12 Abs. 1 Nr. 1, Satz 1 WG LSA i.V.m. § 11 WG LSA die für den Erlass zuständige Behörde.

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit im Jahr 2018 und der sehr geringen Niederschläge der letzten Monate haben sich in den Oberflächengewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung der Situation ist derzeit nicht absehbar.

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine Benutzung dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG vorher grundsätzlich bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Ausnahmen von dieser generellen Erlaubnispflicht bestehen nur dann, wenn die Wasserentnahme noch unter den sogenannten Gemeingebrauch bzw. Eigentümer- und Anliegergebrauch fällt.

Gemäß § 25 WHG i.V.m. § 29 Abs. 1 WG LSA darf jedermann die Gewässer gemeingebrauchlich nutzen. Darunter fällt u.a. das Schöpfen mit Handgefäßen.

Weiterhin dürfen nach § 26 Abs. 2 WHG oberirdische Gewässer durch den Eigentümer des Gewässers, durch eine von ihm berechnete Person und Anlieger ohne wasserrechtliche Erlaubnis für den eigenen Bedarf genutzt werden, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

Um einer weiteren Senkung des Wasserstandes entgegen zu wirken, ist es erforderlich, das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpenvorrichtungen zu untersagen und damit den Eigentümer- und Anliegergebrauch einzuschränken sowie alle mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zugelassenen Wasserentnahmen zu untersagen.

Die Sicherstellung und Überwachung dieser Vorschrift obliegt der unteren Wasserbehörde.

Sie kann gemäß § 100 Abs. 1 WHG im pflichtgemäßen Ermessen Maßnahmen anordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden, zu beseitigen oder die Erfüllung der Verpflichtung aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

### Gültigkeit

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis sie widerrufen wird und steht somit zugleich unter dem Widerrufsvorbehalt. Diese Nebenbestimmung ergibt sich aus § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Sie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

### Sofortige Vollziehung

Die Anordnung zur sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauch oder auf Grundlage bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse fortgesetzt werden können und dadurch eine weitere Verschlechterung der Gewässer bewirken.

Die Einschränkungen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie das Verbot für alle mit wasserrechtlicher Erlaubnis zugelassenen Wasserentnahmen mittels Pumpen sind verhältnismäßig und nach pflichtgemäßem Ermessen zur Abwehr von Gefahren für den Wasserhaushalt, den Boden, für Menschen, Tiere und Pflanzen einschließlich der bestehenden Symbiosen und Wirkgefüge erforderlich.

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird verwiesen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat.

Köthen, den 01.07.2019

gez. U. Schulze  
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

### Fundstellenverzeichnis:

#### WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) ((in seiner Neufassung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechtes)) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2255)

#### WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)

#### VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005 S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 143)

#### VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)

#### VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)

## Öffentliche Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters für die Wahl des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 26. Mai 2019

### Hier: Bekanntmachung des Wahlergebnisses in den Wahlbereichen 1, 3, 4, 5 und 6

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 04.06.2019 das Wahlergebnis für die Wahl des Kreistages Anhalt-Bitterfeld vom 26.05.2019 festgestellt, welches ich hiermit gemäß § 69 Abs. 6 KWO LSA öffentlich bekannt mache:

#### 1. Kennzahlen (Wahlberechtigte, Wähler, Stimmen)

Wahlbereich	Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis		Wahlberechtigte nach § 22 Abs. 2 KWO LSA (selbständige Wahlscheine)	Wahlberechtigte insgesamt (A1+A2+A3)
	mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)		
Kennbuchstaben	A 1	A 2	A 3	A
1	17.528	1.585	0	19.113
3	20.272	1.530	0	21.802
4	25.536	3.245	0	28.781
5	17.622	1.878	0	19.500
6	22.204	2.323	0	24.527
Zusammen:	103.162	10.561	0	113.723

Wahlbereich	Wähler insgesamt	darunter Wähler mit Wahlschein	Stimmzettel		Gültige Stimmen
			Ungültige	Gültige	
Kennbuchstaben	B	B1	C1	C2	D
1	9.878	1.481	209	9.669	28.678
3	10.381	1.394	292	10.089	29.681
4	16.585	2.994	465	16.120	47.602
5	9.869	1.760	229	9.640	28.406
6	12.138	2.106	324	11.814	34.939
Zusammen:	58.851	9.735	1.519	57.332	169.306

#### 2. Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge und die Bewerber

##### Wahlbereich 1:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Stimmenzahl
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel	
1. Wallwitz, Stefan	1.407
2. de Vries, Kees	2.397
3. Kahl, Andrea	525
4. Borgsdorf, Jürgen	828
Zusammen D 1	5.157

2. Alternative für Deutschland (AfD)	Stimmenzahl
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel	
1. Tischmeier, Dirk	1.100
2. Dammann, Steffen	1.664
3. Weber, Christina	256
4. Hesse, Cornelia	843
5. Schiller, Winfried	260
6. Hesse, Michael	175
7. Poguntke, Stefan	117
Zusammen D 2	4.415

3. DIE LINKE (DIE LINKE)	Stimmenzahl
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel	
1. Schildt, Alfred	719
2. Wernecke, Viola	461
3. Schildt, Margitta	362
4. Bartels, Friedo	279
5. Berzau, Wolfgang	427
6. Wernecke, Jens	285
Zusammen D 3	2.533

4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Stimmenzahl
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel	
1. Dittmann, Andreas Günter	4.874
2. Schmidt, Silke	291
3. Hövelmann, Holger	1.238
4. Rosenauer, Gernot	180
5. Pietruska, Markus	59
6. Krüger, Uwe	311
7. Böttcher, Tobias	146
Zusammen D 4	7.099

5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Stimmenzahl
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel	
1. Papenroth, Lysann	465
2. Wesenberg, Bernd	579
3. Schmidt, Christiane	451
4. Richter, Bernd	248
Zusammen D 5	1.743

6. Freie Demokratische Partei (FDP)	Stimmenzahl
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel	
1. Dr. Elß, Walter Reinhard	1.038
2. Sinast, Ingo	213
3. Bergholz, Lukas	149
4. Schwerin, Moritz	348
5. Grey, Steffen	363
Zusammen D 6	2.111

17. FREIE FRAKTION ZERBST (FFZ)	Stimmenzahl
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel	
1. Rudolf, Mario	1.819
2. Wenzel, Thomas	568
3. Schmidt, Elard	242
4. Seidler, Helmut	541
5. Frens, Regina	678
6. Buchmann, Ruth	196
7. Buge, Mario	392
8. Barycza, Denis	396
9. Johannes, Anika	345
10. Reimann, Annemarie	126
11. Rothe, Sylvia	183
12. Röhrich-Birr, Klaus	134
Zusammen D 17	5.620

##### Wahlbereich 3:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Stimmenzahl
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel	
1. Northoff, Bernhard	1.143
2. Thureau, Wolfgang	844
3. Winkler, Melanie	351
4. Hempel, Johannes	312
5. Heeg, Georg	1.484
6. Warmuth, Sandra	100
7. Schönemann, Roman	413
8. Heun, Jan Georg	151
9. Scharfen-Lossack, Vicki	138
10. Härtig, Philipp	147
11. Lossack, Jörg	333
12. Lehmann, Heiko	338
Zusammen D 1	5.754

2. Alternative für Deutschland (AfD)	Stimmenzahl
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel	
1. Zerrenner, Jennifer	1.983
2. Krishock, Stefan	806
3. Germann, Burkhardt	1.176
4. Wilke, Doreen	804
Zusammen D 2	4.769

3. DIE LINKE (DIE LINKE)	Stimmenzahl
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel	
1. Maaß, Ronald	1.051
2. Buchheim, Christina	3.243
3. Gewinner, Nicole	363
4. Ressel, Frank	163
5. Rosenkranz, Viola	329
6. Meise, Siegfried	156
7. Schulze, Yvonne	290
8. Gewinner, Jürgen	71
9. Schablowski, Melanie	96
10. Schaller-Engelmann, David	815
11. Karius, Herwig	82
12. Neubert, Hans-Ulrich	66
Zusammen D 3	6.725

4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)		Stimmzahl
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel		
1. Ziese-meier, Sascha		695
2. Beutler, Kerstin		514
3. Hauschild, Bernd		1.735
4. Radtke, Sabine		223
5. Pelzer, Frank		141
6. Fritsche, Petra		140
7. Nater, Camilla		114
8. Engelmann, Michael		994
9. Schmidt, Renate		150
10. Müller, Wulf Bernhard		173
11. Schulz, Raymond		345
Zusammen D 4		5.224

5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)		Stimmzahl
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel		
1. Heger, Steffi		401
2. Beyer, Torsten		434
3. Höpner, Tino		389
Zusammen D 5		1.224

6. Freie Demokratische Partei (FDP)		Stimmzahl
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel		
1. Schönemann, Uwe		1.052
2. Meier, Ulf-Henrik		150
3. Lange, Christiane		269
4. Pfeiffer, Katharina		159
5. Neukirchen, Jörn		43
6. Westphal, Stefan B.		143
7. Thater, Philip		51
8. Dr. Heun, Georg		153
9. Kournoutas, Teodoros		56
10. Herrmann, Janine		37
11. Goerßen, Christian		84
12. Meier, Dustin		50
Zusammen D 6		2.247

22. Bürgerinitiative Anhalt-Köthen/Wählerliste Sport (BI A-K/WLS)		Stimmzahl
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel		
1. Dr. med. Gahler, Wolfgang		311
2. Reisbach, Steffen		689
3. Gahler, Thomas		161
4. Becker, Britt		70
5. Kutschbach, Stefan		172
6. Dr.-Ing. Wolf, Eckart		94
7. Schwarz, David		108
8. Voigt, Andreas		58
9. Schramme, Michael		72
10. Bohn, Stefan		117
11. Dolge, Hagen		74
12. Kürbitz, Maik		99
Zusammen D 22		2.025

24. Interessengemeinschaft „Bürger für Köthen (Anhalt) & Umgebung“ – Unabhängiges Wählerbündnis (IG Bürger für Köthen (Anhalt) & Umgebung)		Stimmzahl
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel		
1. Müller, Werner		545
2. Stahl, Hartmut		304
3. Deißner, Rüdiger		156
4. Kämpfel, Jürgen		305
5. Huß, Olaf		93
6. Gumbrecht, Ralf		59
7. Köhler, Irina		77
8. Rückert, Hans-Jürgen		49
9. Busse, Kai		125
Zusammen D 24		1.713

**Wahlbereich 4:**

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)		Stimmzahl
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel		
1. Egert, Matthias		4.159
2. Grabner, Andy		6.135
3. Dr. Bergholz, Petra		1.428
4. Paulik, Manfred		650

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)		Stimmzahl
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel		
5. Wolkenhaar, Andreas		1.142
6. Grabner, Claudia		505
7. Schütze-FreyBleben, Gisela		299
8. Jahnke, Gerhard		621
9. Reiche, Adelheid		768
10. Berger, Eberhard		1.721
11. Böhm, Leopold		830
12. Zschocke, Ingrid		307
Zusammen D 1		18.565

2. Alternative für Deutschland (AfD)		Stimmzahl
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel		
1. Trübner, Nico		2.276
2. Schulze, Eva		923
3. Seide, Lukas		582
4. Heinz, Sabine		960
5. Effenberger, Sven		704
6. Bindner, Christian		1.409
7. Seydewitz, Peter		1.577
Zusammen D 2		8.431

3. DIE LINKE (DIE LINKE)		Stimmzahl
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel		
1. Kutz, Bettina		1.438
2. Mölle, Udo		1.578
3. Rosinsky, Lucas		1.256
4. Hortig, Bärbel		562
Zusammen D 3		4.834

4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)		Stimmzahl
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel		
1. Berkenbusch, Steffen		1.481
2. Knoblauch, Ilona		452
3. Henze, Chris		549
4. Rieger, Hans-Joachim		499
5. Kirchhof, Steffen		347
6. Schröter, Patrick		259
Zusammen D 4		3.587

5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)		Stimmzahl
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel		
1. Graefen-Küllenber, Kornelia		583
2. Nowak, Hinrich		1.145
3. Köppe, Dietmar		229
Zusammen D 5		1.957

6. Freie Demokratische Partei (FDP)		Stimmzahl
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel		
1. Mädchen, Jutta		544
2. Mädchen-Vötig, Constance		404
3. Sommerlatte, Andreas		523
4. Fiedler, Thorben		167
5. Gerber, Markus		163
6. Behrendt, Wilfried		79
7. Sterzik, Susanne		126
8. Michel, Ines		81
9. Burkat, Sylvia		104
10. Thiele, Markus		418
11. Wünschmann, Jens		58
12. Richter, Heike		78
Zusammen D 6		2.745

8. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)		Stimmzahl
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel		
1. Köhler, Andreas		620
Zusammen D 8		620

18. Pro Wolfen (Pro Wolfen)		Stimmzahl
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel		
1. Punge, Carsten		186
2. Aßmann, Roswitha		77
3. Krillwitz, Gabriele		169
4. Peters, Peter		75
5. Kirmse, Roland		39
6. Kirchhof, Laura		202



18.	<b>Pro Wolfen (Pro Wolfen)</b>	<b>Stimmenzahl</b>
	Zusammen D 18	748

23.	<b>Freie Wählergemeinschaft Anhalt-Bitterfeld (FWG ABI)</b>	<b>Stimmenzahl</b>
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel		
1.	Sonnenberger, Rolf	1.716
2.	Funke, Heidemarie	477
3.	Dorn, Helmut	523
4.	Erikson, Steffi	327
5.	Krause, Barbara	171
6.	Kretschmann, Cora	223
7.	Schlegel, Matthias	1.056
8.	Rausch, Martin	428
9.	Höhnsch, Mathias	294
10.	Berger, Benny	299
11.	Mühlpfordt, Eric	170
12.	König, Ronald	431
	Zusammen D 23	6.115

**Wahlbereich 5:**

1.	<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)</b>	<b>Stimmenzahl</b>
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel		
1.	Urban, Marcel	2.267
2.	Kohlmann, Klaus-Dieter	1.564
3.	Vogel, Christel	558
4.	Bruchmüller, Uwe	492
5.	Tetzlaff, Jens	819
6.	Strzybny, Reinhild	336
7.	Praczyk, Markus	289
	Zusammen D 1	6.325

2.	<b>Alternative für Deutschland (AfD)</b>	<b>Stimmenzahl</b>
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel		
1.	Roi, Daniel	3.566
2.	Kühne, Marius	339
3.	Lieder, Jörg	364
4.	Stammer, Enrico	211
5.	Wendt, Falko	256
6.	Bock, Amy-Marie	198
7.	Gommlich, Margitta	178
8.	Burghausen, Jutta	293
9.	Vesper, Kay	149
	Zusammen D 2	5.554

3.	<b>DIE LINKE (DIE LINKE)</b>	<b>Stimmenzahl</b>
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel		
1.	Kulman, Sándor	739
2.	Roye, Julia	813
3.	Römer, Martina	350
4.	Roye, Marko	1.045
5.	Krüger, Klaus-Peter	167
6.	Schwarz, Rainer	240
7.	Seidel, Werner	87
	Zusammen D 3	3.441

4.	<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</b>	<b>Stimmenzahl</b>
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel		
1.	Hermann, Stefan	1.108
2.	Bäse, Diana	436
3.	Wende, Insa	264
	Zusammen D 4	1.808

5.	<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)</b>	<b>Stimmenzahl</b>
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel		
1.	Lehmann, Gisela	323
2.	Rönnike, Markus	942
3.	Richter, Ingo	222
	Zusammen D 5	1.487

6.	<b>Freie Demokratische Partei (FDP)</b>	<b>Stimmenzahl</b>
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel		
1.	Kosmehl, Guido	493
2.	Naumann, Manfred	110
3.	Kosmehl, Bernd	115
4.	Rohr, Eckhard	515
5.	Rohr, Helga	80

6.	<b>Freie Demokratische Partei (FDP)</b>	<b>Stimmenzahl</b>
	Zusammen D 6	1.313

8.	<b>Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)</b>	<b>Stimmenzahl</b>
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel		
1.	Gäbler, Regina	124
	Zusammen D 8	124

18.	<b>Pro Wolfen (Pro Wolfen)</b>	<b>Stimmenzahl</b>
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel		
1.	Dr. Dr. Gueinzus, Egbert	925
2.	Krillwitz, André	2.765
3.	Backes, Daniel	295
4.	Kalisch, Ralf	444
5.	Todorovic, Birgit	359
6.	Meier, Sven	148
7.	Krzyslak, Sandra	131
8.	Schneeweiß, Ina	193
9.	Gehlhaar, Annett	143
10.	Zachlod, Andreas	162
11.	Krämer, Werner	99
12.	Linke, Doris	95
	Zusammen D 18	5.759

23.	<b>Freie Wählergemeinschaft Anhalt-Bitterfeld (FWG ABI)</b>	<b>Stimmenzahl</b>
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel		
1.	Dr. Welsch, Holger	486
2.	Claus, Mirko	967
3.	Weber, Diana	70
4.	Eichner, Cornelia	132
5.	Lenz, Beatrice	149
6.	Pietzner, Thomas	56
7.	Große, Gerhard	80
8.	Paul, Wolfgang	123
9.	Brückner, Claudia	205
10.	Krause, Hans-Jürgen	73
11.	Mohr, Oliver	41
12.	Dr. Trummel, Hans-Werner	213
	Zusammen D 23	2.595

**Wahlbereich 6:**

1.	<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)</b>	<b>Stimmenzahl</b>
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel		
1.	Müller, Uwe	1.003
2.	Hintersdorf, Erich	528
3.	Heidrich, Cornelia	289
4.	Schenk, Armin	2.167
5.	Kröber, Uwe	345
6.	Zimmer, Lars-Jörn	2.123
7.	Werner, Bodo	399
8.	Henze, Jörg	113
9.	Mühlbauer, Erich	322
10.	Jung, Ingo	259
	Zusammen D 1	7.548

2.	<b>Alternative für Deutschland (AfD)</b>	<b>Stimmenzahl</b>
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel		
1.	Olenicak, Volker	2.814
2.	Koppe, Lothar	963
3.	Vollmann, René	345
4.	Dornack, Henning	533
5.	Ziegler, Kay-Uwe	2.170
6.	Stein, Hans-Jürgen	434
7.	Bock, Michael	391
8.	Riemann, Christian	362
9.	Stammnitz, Jochen	185
10.	Grocholl, Michael	103
	Zusammen D 2	8.300

3.	<b>DIE LINKE (DIE LINKE)</b>	<b>Stimmenzahl</b>
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel		
1.	Dr. Gülland, Joachim	1.321
2.	Blath, Christa	213
3.	Finke, Hannelore	189
4.	Koenig, Klaus	147

<b>3. DIE LINKE (DIE LINKE)</b>	<b>Stimmenzahl</b>
5. Zoschke, Dagmar	1.634
6. Rohde, Hendrik	493
7. Zsikin, Kerstin	284
Zusammen D 3	4.281

<b>4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</b>	<b>Stimmenzahl</b>
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel	
1. Zeidler, Ursula	703
2. Weiser, Torsten	408
3. Stamm, Anne	413
4. Brandt, Maik	296
5. Boese, Rico	232
6. Bernhardt, Lutz	212
Zusammen D 4	2.264

<b>5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)</b>	<b>Stimmenzahl</b>
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel	
1. Griebisch, Sabine	803
2. Dietrich, Claus-Jürgen	226
3. Küllenberg, Constanze	259
4. Hennicke, Christian	542
Zusammen D 5	1.830

<b>6. Freie Demokratische Partei (FDP)</b>	<b>Stimmenzahl</b>
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel	
1. Wolpert, Veit	1.120
2. Rienäcker, Werner	143
3. Kloppe, Hans Jürgen	452
4. Zachlod, Ole	159
5. Hein, Sybille	48
6. Rose, Dirk	55
7. Höschel, Ronald	58
8. Teutschbein, Eugen	66
9. Hein, Ewald	15
10. Lüdke, Hans-Joachim	128
11. Bennemann, Jan	125
Zusammen D 6	2.369

<b>18. Pro Wolfen (Pro Wolfen)</b>	<b>Stimmenzahl</b>
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel	
1. Krillwitz, Dieter	132
2. Sturm, Melanie	91
3. Iffländer, Enrico	37
4. Pleiner, Detlef	30
5. Lückert, Dietmar	16
6. Meier, Grit	17
Zusammen D 18	323

<b>20. Freie Wählergemeinschaft Muldestausee (FWG Muldestausee)</b>	<b>Stimmenzahl</b>
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel	
1. Kiehne, Thomas	430
2. Ehrlich, Thomas	486
3. Hamella, Iris	647
4. Reichert, Matthias Willi	257
5. Hartl, Heike	233
6. Werner, Marco	188
7. Posniak, Susanne	593
8. Leißner, Dirk	372
9. Merkel, Daniela	153
10. Wiese, Steffen	259
11. Schreier, Claudia	285
12. Schwendler, Andreas	93
Zusammen D 20	3.996

<b>23. Freie Wählergemeinschaft Anhalt-Bitterfeld (FWG ABI)</b>	<b>Stimmenzahl</b>
Namen der Bewerber lt. Stimmzettel	
1. Gatter, Klaus-Ari	1.014
2. Niczko, Carola	245
3. Ziehm, Peter	439
4. Büße, Thomas	237
5. Präbler, Hans-Jürgen	995
6. Krezeminski, Gunther	56
7. Paproth, Klaus	122
8. Krezeminski, Jan	106

<b>23. Freie Wählergemeinschaft Anhalt-Bitterfeld (FWG ABI)</b>	<b>Stimmenzahl</b>
9. Griebach, Susanne	141
10. Klammt, Mario	103
11. Kurschus, Dagmar	252
12. Denkewitz, Uwe	318
Zusammen D 23	4.028

### 3. Zusammenfassung der gültigen Stimmen nach Parteien und Wählergruppen sowie nach Wahlbereichen

Partei/Wählergruppe (Kurzbezeichnung)	Zahl der gültigen Stimmen je Wahlbereich						Gesamt
	1	2	3	4	5	6	
CDU	5.157		5.754	18.565	6.325	7.548	43.349
AfD	4.415		4.769	8.431	5.554	8.300	31.469
DIE LINKE	2.533		6.725	4.834	3.441	4.281	21.814
SPD	7.099		5.224	3.587	1.808	2.264	19.982
GRÜNE	1.743		1.224	1.957	1.487	1.830	8.241
FDP	2.111		2.247	2.745	1.313	2.369	10.785
NPD	-		-	620	124	-	744
FFZ	5.620		-	-	-	-	5.620
Pro Wolfen	-		-	748	5.759	323	6.830
Freie Wählergemeinschaft Anhalt	-		-	-	-	-	-
FWG Muldestausee	-		-	-	-	3.996	3.996
BI A-K/WLS	-		2.025	-	-	-	2.025
FWG ABI	-		-	6.115	2.595	4.028	12.738
IG „Bürger für Köthen (Anhalt) & Umgebung“	-		1.713	-	-	-	1.713
Zusammen:							169.306

Auf Grund der Absage der Kreistagswahl im Wahlbereich 2 konnten keine Feststellungen zur Sitzverteilung und den gewählten Bewerber\*innen sowie nächst festgestellten Bewerber\*innen getroffen werden.

Diese Feststellungen erfolgen im Anschluss an die Nachwahl im Wahlbereich 2 am 22.09.2019.

Köthen (Anhalt), 11.06.2019

gez.  
Böddeker  
Kreiswahlleiter

### 3. Sitzung des Kreiswahlausschusses

Die 3. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Kreistagswahl am 26. Mai 2019 findet am

**Dienstag, den 16. Juli 2019, 17.00 Uhr im Beratungsraum V  
der Landkreisverwaltung (1. Obergeschoss),  
Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt),**

statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Entscheidung über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen und Wahlvorschlagsverbindungen im Wahlbereich 2 zur Kreistagswahl 2019 für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld
3. Schließung der Sitzung

Die Sitzung ist öffentlich und für jedermann zugänglich.

Köthen (Anhalt), 4. Juni 2019

gez. Böddeker  
Kreiswahlleiter

### Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

#### Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

##### 1. Feststellung des Jahresabschlusses 2018

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss 01/2019 vom 18.06.2019 auf der Grundlage des § 19 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz – EigBG) den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig wie folgt festgestellt:

<b>Bilanzsumme</b>	<b>7.937.063,85 €</b>
<i>Davon entfallen auf der Aktivseite auf:</i>	
Anlagevermögen	6.431.051,42 €
Umlaufvermögen	1.506.012,43 €
<i>Davon entfallen auf der Passivseite auf:</i>	
Eigenkapital	7.159.387,61 €
Sonderposten für Investitionszuschüsse	215.513,00 €
die empfangenen Ertragszuschüsse	344.746,00 €
die Rückstellungen	73.570,00 €
die Verbindlichkeiten	131.763,24 €
Rechnungsabgrenzungsposten	4.152,00 €
Pass. latente Steuern	7.932,00 €
<b>Jahresgewinn</b>	<b>32.461,44 €</b>
Summe der Erträge	1.088.040,92 €
Summe der Aufwendungen	-1.055.579,48 €

Mit Beschluss 02/2019 vom 18.06.2019 beschließt die Verbandsversammlung den Jahresgewinn in Höhe von 32.461,44 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Mit Beschluss 03/2019 vom 18.06.2019 beschließt die Verbandsversammlung die Entas-tung des Verbandsgeschäftsführers für Wirtschaftsjahr 2018.

## 2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 21. Mai 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### „BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Trinkwasserzweckverband Zörbig, Zörbig

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Trinkwasserzweckverband Zörbig, Zörbig, - beste-hend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließ-lich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hin-aus haben wir den Lagebericht des Trinkwasserzweckverband Zörbig für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deut-schen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vor-schriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfung

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstim-mung mit § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Ab-schlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grund-sätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahres-abschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sons-tigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrecht-lichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahres-abschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Er-tragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verant-wortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grund-sätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verant-wortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatz-

zes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsäch-liche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageber-ichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deut-schen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nach-weise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresab-schluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - fal-schen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jah-resabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zu-künftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Dar-stellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesent-lich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeab-sichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht auf-gedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrüge-risches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevan-ten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vor-kehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertre-tern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Ver-tretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unter-nehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine we-sentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unter-nehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresab-schluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unange-messen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gege-benheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Ge-schäftsvorfälle und Ereignisse so dargestellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhält-nissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzes-entsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsori-entierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs-nachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beur-teilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annah-men. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches un-vermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Leipzig, den 21. Mai 2019

WIBERA Wirtschaftsberatung  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Rainer Altvater  
Wirtschaftsprüfer

gez. René Strobach  
Wirtschaftsprüfer

### 3. Feststellungsvermerk

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 19 Abs. 3 EGBG wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt Bitterfeld mit Schreiben vom 24.05.2019 (Ze: 14.52.90/18/Mü) mit nachstehenden uneingeschränkten Feststellungsvermerk bestätigt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 21. Mai 2019 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung AG die Buchführung und der Jahresabschluss des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Im Auftrag

gez. Müller  
Amtsleiter

### 4. Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss des TZV Zörbig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bericht zur Jahresabschlussprüfung 2018 liegt ab dem **15. Juli 2019 zwei Wochen zur Einsichtnahme am Sitz des TZV Zörbig in Zörbig, Lange Str. 34**, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (dienstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Zörbig den 26.06.2019

gez. Eschke  
Verbandsgeschäftsführer  
Trinkwasserzweckverband Zörbig

## **Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“**

### **Vorschläge der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke für die Berufenen in den Verbandsausschuss**

Zur Berufung von Vertretern der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke erhalten die Betroffenen Gelegenheit, innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge zu Personen zu unterbreiten.

Entsprechend der Vorschlagsliste beschließt anschließend der neu gewählte Verbandsausschuss die Vertreter der Berufenen und ihrer Stellvertreter.

Das Verbandsgebiet ist das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“ mit Sitz in 06406 Bernburg, OT Peißen.

Karten zum Verbandsgebiet können beim UHV direkt oder bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise eingesehen werden.

Ihre Vorschläge einschließlich Einverständniserklärung richten Sie bitte direkt an die Geschäftsstelle:

Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne/Ziethen“  
Am Grönaer Weg 6  
06406 Bernburg, OT Peißen  
Tel.-Nr. 03471 310840

Für jeden Personenvorschlag kann ein persönlicher Stellvertreter benannt werden.

Die Personen müssen Eigentümer/Nutzer der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Flächen sein.

gez. Hendrich  
Geschäftsführer